

Satzung der Regensburger Kulturstiftung der REWAG

Präambel

In dem Bestreben, ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung gerecht zu werden, einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität ihrer Versorgungsgebiete zu leisten und ihr Ansehen als modernes Dienstleistungsunternehmen weiter aufzuwerten, errichtet die REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG eine Regensburger Kulturstiftung der REWAG mit der nachfolgenden Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Regensburger Kulturstiftung der REWAG“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Regensburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert die Kunst und Kultur, den Denkmalschutz und den Heimatgedanken. Sie fördert ferner, soweit sie sich auf diese Zwecke beziehen, die Wissenschaft und Forschung sowie die Bildung und Erziehung. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem Ausstellungen, Veranstaltungen und sonstige Vorhaben durchgeführt oder unterstützt werden. Damit soll allen Bürgern die Begegnung mit Kunst und sonstigem Kulturschaffen aller Kulturkreise und mit den Kulturschaffenden ermöglicht oder erleichtert werden. Besonders bei jungen Menschen soll der Reizüberflutung durch die elektronischen Medien entgegengewirkt und anstelle des lediglich passiven Hinnehmens von Sinneseindrücken die eigenschöpferische und selbstverantwortliche kulturelle Initiative angeregt und entwickelt werden. Die internationale Dimension kulturellen Wirkens soll erlebbar gemacht werden. Die kulturellen Aspekte der geschichtlichen Entwicklung sollen ins Bewusstsein gerufen werden.
- (3) Räumlicher Wirkungskreis der Stiftung sind vor allem die Gebiete der Gemeinden, in denen die REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG die Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wärme oder Wasser durchführt.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergünstigungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus Barmitteln in Höhe von 1 000 000,-- DM (eine Million Deutsche Mark).
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zuwendungen Dritter oder, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist, durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen erhöht werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen, die vom Kuratorium berufen und abberufen werden. Mitglieder des Kuratoriums können nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes sein.
- (2) Das Kuratorium bestimmt den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vertreten einzeln die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis vertritt das weitere Vorstandsmitglied die Stiftung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.
- (4) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Kuratoriums die Geschäfte der laufenden Verwaltung; hierzu gehört insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen und der Vollzug der Beschlüsse des Kuratoriums sowie die Entwicklung von Initiativen zur Verwirklichung des Stiftungszweckes.
- (5) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Kuratoriums dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Kuratorium spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (6) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen in § 10 dieser Satzung sinngemäß.

§ 8

Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören folgende Mitglieder an:
 1. der Oberbürgermeister der Stadt Regensburg,
 2. der Landrat des Landkreises Regensburg,
 3. der Präsident des Oberpfälzer Kulturbundes e.V.,
 4. eine vom Stadtrat der Stadt Regensburg benannte Persönlichkeit; wenn es einen Kulturbeirat der Stadt Regensburg gibt, soll der Stadtrat die Benennung aufgrund eines Vorschlages des Kulturbeirates vornehmen,
 5. der Vorsitzende des Berufsverbandes Bildender Künstler Niederbayern / Oberpfalz e.V.,
 6. eine vom Kuratorium kooptierte Persönlichkeit mit der Befähigung zum Richteramt,
 7. die Mitglieder des Vorstandes der Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG,
 8. dem Vorsitzenden des Vorstandes der Bayernwerk AG mit Sitz in Regensburg,
 9. auf ihren Wunsch und mit Zustimmung des Kuratoriums natürliche oder juristische Personen, die der Stiftung rentierliche Vermögenswerte in Höhe von mindestens 250 000,- DM zum Grundstockvermögen zuwenden; handelt es sich um juristische Personen oder Personengesellschaften, wird das Mitglied von dem zur Führung der

Geschäfte zuständigen Organ benannt.

Die Gesamtzahl der Mitglieder des Kuratoriums darf 12 nicht übersteigen.

- (2) Die Amtsträger nach Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5, 7 und 8 können sich im Einzelfall oder bis auf Weiteres durch andere Personen vertreten lassen, die sie nach ihrem freien Ermessen auswählen können.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet, wenn das die Mitgliedschaft begründende Amt endet; im Falle der Mitgliedschaft auf Grund Benennung oder Kooptierung endet die Mitgliedschaft mit Benennung oder Kooptierung einer anderen Persönlichkeit. In Fällen des Abs. 1 Nr. 9 endet die Mitgliedschaft einer natürlichen Person mit deren Tod, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften endet die Mitgliedschaft außer mit dem Wechsel in der Benennung durch das zuständige Organ auch mit der Auflösung oder dem Erlöschen der juristischen Person oder des Unternehmens.
- (4) Das Kuratorium beruft aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Es beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. Die Vergabe der Stiftungsmittel, sofern dies nicht auf Grund von Richtlinien, die vom Kuratorium zu erlassen sind, auf den Stiftungsvorstand übertragen ist.
 2. Den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung mit der dazugehörigen Vermögensübersicht.
 3. Die Entlastung des Stiftungsvorstandes nach dem Bericht des Stiftungsvorstandes über die Ergebnisse der stiftungsaufsichtlichen Behandlung der Jahresrechnung.
 4. Die Vorhaben der Stiftung, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.
 5. Die Berufung oder Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
 6. Den Vorsitz im Stiftungsvorstand.
 7. Die Kooptierung nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 und die Zustimmung nach § 8 Abs. 1 Nr. 8 der Stiftungssatzung.
 8. Die Entscheidung über die Anstellung von Stiftungsbediensteten.
 9. Die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

Das Kuratorium ist darüber hinaus berechtigt, sich die Entscheidung in bestimmten Einzelfällen vorzubehalten; es kann dem Stiftungsvorstand Einzelanweisungen erteilen.

- (2) Das Kuratorium hat den Stiftungsvorstand zu überwachen. Hierzu kann es die Bücher und sonstigen Unterlagen der Stiftung einsehen und insbesondere die Stiftungskasse und die Vermögensbestände überprüfen. Es kann damit auch einzelne Mitglieder des Kuratoriums oder besondere Sachverständige beauftragen.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 10

Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder der Stiftungsvorstand dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Die Ladungsfrist kann bei Dringlichkeit bis auf zehn Tage abgekürzt werden. Den Fall der Dringlichkeit stellt der Vorsitzende des Kuratoriums in eigener Zuständigkeit fest.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Unbesetzte Mitgliedschaften lassen die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums unberührt; sie werden bei der Berechnung der Hälftezahl nicht mitgezählt. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und von den betroffenen Mitgliedern kein Widerspruch erfolgt.
- (4) Wird das Kuratorium wegen vorangegangener Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal einberufen, so ist es hinsichtlich der Gegenstände der ersten Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 11 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse durch Einholung schriftlicher oder fernschriftlicher Stimmabgaben gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 dieser Satzung.
- (7) Der Vorstand nimmt an allen Sitzungen des Kuratoriums teil. Er kann eigene Anträge stellen. Bei persönlicher Betroffenheit von Vorstandsmitgliedern oder aus sonstigen besonderen Gründen, über die das Kuratorium unter Ausschluss der betroffenen Vorstandsmitglieder entscheidet, kann das Kuratorium im Einzelfall Vorstandsmitglieder von der Teilnahme an Sitzungen ganz oder teilweise ausschließen.

- (8) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums, darunter der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Regierung der Oberpfalz zur Genehmigung oder Entscheidung zuzuleiten.
- (2) Wenn dies der Gewinnung von erheblichen Zuwendungen zum Grundstockvermögen der Stiftung dienlich ist, können insbesondere die Präambel, der Name der Stiftung (§ 1) und der räumliche Wirkungskreis der Stiftung (§ 2 Abs. 3) geändert werden.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen zu zwei Dritteln an die Stadt Regensburg und zu einem Drittel an den Landkreis Regensburg. Diese haben es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz.

§ 14

Übergangsbestimmung

Die erste Kuratoriumssitzung wird einberufen und bis zur Berufung eines Vorsitzenden vom Oberbürgermeister der Stadt Regensburg oder dem von ihm als Kuratoriumsmitglied benannten Vertreter geleitet.

§ 15

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Regensburg, den 1. Dezember 1997

REWAG Regensburger Energie- und
Wasserversorgung AG & Co KG

gez. Baldauf

gez. Dr. Müller